



Universität Rostock | Zentrale Universitätsverwaltung, 18051 Rostock

An

die Hochschulleitung
die Dekane der Fakultäten
die Direktoren/Leiter der Zentralen Einrichtungen
die Dezernenten
die Teamleiter
der Personalrat
die Schwerbehindertenvertretung
die Gleichstellungsbeauftragte

**Servicezentrum Personal,
Recht und Akademische
Angelegenheiten
Personalservice (S41)**

**Sitz: Schwaansche Str. 2
18055 Rostock**

Bearbeiter: Anke Block
Manuela Kahl

Fon +49(0)381 498-1279
Fon +49(0)381 498-1290

personalservice@uni-rostock.de
anke.block@uni-rostock.de
manuela.kahl@uni-rostock.de

15.03.2024

Einführung neuer Stundensätze für Hilfskräfte ab dem 01.04.2024 und 01.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Tarifverhandlungen vom 09.12.2023 und der neuen TdL-Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28.02.2024 wird das Stundenentgelt mit Beginn des Sommersemesters 2024 für studentische Hilfskräfte nach Punkt (1) auf 13,25 Euro und für studentische Hilfskräfte mit Bachelorabschluss nach Punkt (2) auf 13,83 Euro angehoben werden.

Eine weitere Erhöhung der Stundensätze erfolgt dann zum Sommersemester 2025 für studentische Hilfskräfte nach Punkt (1) auf 13,98€ und für studentische Hilfskräfte mit Bachelorabschluss nach Punkt (2) auf 14,59€.

Folgende Stundensätze sind gültig:

		ab 01.01.2024	ab 01.04.2024	ab 01.04.2025
(1)	HK (§ 6 WissZeitVG)	12,41 €	13,25 €	13,98 €
(2)	HK mit Bachelorabschluss (§ 6 WissZeitVG)	12,72 €	13,83 €	14,59 €

Die Anpassung auf die neuen Stundensätze für bereits abgeschlossene Arbeitsverträge erfolgt automatisch durch das Landesamt für Finanzen (LAF).

Wir bitten Sie, diese Änderungen bei der künftigen Mittelbewirtschaftung und Kalkulation zu berücksichtigen.

Für jeden Hilfskraftvertrag beträgt die Mindestvertragslaufzeit i.d.R. ein Jahr. Abweichungen für eine kürzere oder längere Laufzeit sind unter Angabe von sachlichen Gründen möglich.

Fachbereiche können ihre Entscheidungen zu Laufzeiten selbstbestimmt treffen und verantworten die Tragfähigkeit der Begründung fachlich selbst. Die Begründungen müssen aber im Prozess der Einstellung dokumentiert werden, das erfolgt auf dem Begleitformular zum jeweiligen Arbeitsvertrag. Denkbar ist, dass Studierende nur zeitweise in den Fachbereichen benötigt werden, z.B. nur für Vorlesungszeit oder Tagungen. Jahresverträge können aber für die Fakultäten auch wegen der Bindung von eingearbeiteten, zuverlässigem Personal und aus Gründen der Planungssicherheit sehr attraktiv sein und trägt dazu bei, den administrativen Aufwand in den Wissenschaftsbereichen zu minimieren. Arbeitsintensivere Zeiten werden je nach Aufgabengebiet möglicherweise mit Zeiten einhergehen, in den weniger Arbeit anfällt. Das kann z.B. in der vorlesungsfreien Zeit der Fall sein oder im Vegetationszyklus. Hier können die Bereiche selbständig Regelungen zur Arbeitszeitverlagerung mit den studentischen Hilfskräften finden. Das ermöglicht die Mindestvertragslaufzeit einzuhalten und sollte ein Vertrag nicht mehr gewollt sein oder mit dem Studienfortschritt kollidieren, ist ein einvernehmlicher Aufhebungsvertrag natürlich möglich.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen das [Team Entgelt](#) selbstverständlich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Radtke
Kordinatorin Personalservice